

CSRD-Prüfung – Readiness Check

**Was müssen Unternehmen
bei der Prüfung nach CSRD
beachten?**

Stand: September 2025



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex



Einleitung

Das vorliegende Dokument des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)¹ bietet Unternehmen eine praxisnahe Unterstützung bei der externen Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD)) sowie dem ersten Satz der ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772).² Es enthält einen Überblick zur aktuellen Rechtslage, Informationen zum Prüfungsablauf sowie zentrale Hinweise, worauf bei der Vorbereitung auf eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen besonders zu achten sein kann. Auf die Entwicklungen zur Überarbeitung von CSRD und ESRS wird ebenfalls eingegangen.

Aktuelle Rechtslage in Deutschland

In Deutschland wurde die CSRD bislang nicht umgesetzt.³ Insofern bleibt im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Rechtsrahmen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)⁴ bis zur Umsetzung der CSRD bestehen.⁵

- ▶ Die Unternehmen, die nach dem CSR-RUG einer Pflicht zur nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung unterlagen, sind weiterhin nach diesen Vorgaben berichtspflichtig. Insofern sind die bestehenden handelsrechtlichen Berichtspflichten nach §§ 289b ff. bzw. 315b f. HGB zu erfüllen. In der nichtfinanziellen (Konzern-)Berichterstattung ist anzugeben, ob und wenn ja, welches Rahmenwerk

-
- ¹ Etwaige in dem Dokument enthaltene Verweise auf andere Veröffentlichungen sind nicht Bestandteil des gemeinsamen Dokuments und unterlagen keiner wechselseitigen Abstimmung.
 - ² Das Dokument umfasst die deutschen und europäischen Entwicklungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit Stand 03.09.2025.
 - ³ Am 03.09.2025 wurde der „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung“ (RefE CSRD-UmsG) veröffentlicht, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CS RD_UmsG.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.
 - ⁴ Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11. April 2017.
 - ⁵ Vgl. hierzu und zum Folgenden auch: IDW „F & A zur verspäteten Umsetzung der CSRD“ (Stand: 06.02.2025), abrufbar unter: <https://www.idw.de/IDW/Medien/Arbeitshilfen-oeffentlich/Support-Dokumente-oeffentlich/IDW-QA-verspaetete-CSRD-Umsetzung-2024-Support-b.pdf>.

das berichtende (Mutter-)Unternehmen für die Erstellung genutzt hat, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde (§ 289d Satz 2 bzw. § 315c Abs. 3 i.V.m. § 289d Satz 2 HGB). Dabei besteht die Möglichkeit, als Rahmenwerk den ersten Satz der ESRS vollständig, teilweise oder auch gar nicht zu nutzen.

Entwicklungen auf europäischer Ebene

Am 26.02.2025 hat die Europäische Kommission im Rahmen des sog. „ersten Omnibus-Pakets“ u.a. zwei Richtlinien-Vorschläge, die auch die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffen, veröffentlicht:

- ▶ den sog. „Stop the clock“-Vorschlag (COM(2025)80)⁶ und
- ▶ den sog. „Content“-Vorschlag (COM(2025)81).⁷

Der „Stop the clock“-Vorschlag beinhaltet eine jeweils zweijährige Fristverlängerung für Unternehmen, die ab dem Geschäftsjahr 2025 bzw. 2026 erstmals berichtspflichtig gewesen wären. Der „Stop the Clock“-Vorschlag wurde am 16.04.2025 als Richtlinie (EU) 2025/794 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Mitgliedstaaten müssen die Änderungen bis zum 31.12.2025 in nationales Recht umsetzen.⁸ Die Verhandlungen über den „Content“-Vorschlag dauern noch an. Im Raum steht vor allem eine deutliche Reduzierung des Anwendungsbereichs der CSRD und die Beschränkung von aus der Wertschöpfungskette einzuholenden bzw. abfragbaren Informationen (sog. „Value Chain Cap“). Weiterhin wurde im „Content“-Vorschlag eine umfassende Überarbeitung des ersten Satzes der ESRS angekündigt. Am 31.07.2025 hat die EFRAG ihren Entwurf des überarbeiteten ersten Satzes der ESRS zur öffentlichen Konsultation gestellt.⁹ Die Europäische Kommission hat außerdem am 11.07.2025 eine Delegierte Verordnung zur Änderung des ersten Satzes der ESRS angenommen (sog. „Quick Fix Delegated Act“)¹⁰,

⁶ Abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/0affa9a8-2ac5-46a9-98f8-19205bf61eb5_en?filename=COM_2025_80_EN.pdf.

⁷ Abrufbar unter: https://commission.europa.eu/document/download/892fa84e-d027-439b-8527-72669cc42844_en?filename=COM_2025_81_EN.pdf.

⁸ Der RegE CSRD-UmsG vom 03.09.2025 berücksichtigt die Änderungen aus der Richtlinie (EU) 2025/794.

⁹ Abrufbar unter: <https://www.efrag.org/en/amended-esrs-0>.

durch den bestehenden Übergangsvorschriften ausgeweitet bzw. verlängert werden sollen. Diese Delegierte Verordnung befindet sich in der grds. zweimonatigen Überprüfung durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union. Entsprechende Entwicklungen zum „Content“-Vorschlag und zum ersten Satz der ESRS sind daher abzuwarten.

Die Abbildung im Anhang zu diesem Dokument bietet eine Übersicht ausgewählter Regelungen und Vorschläge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer und deutscher Ebene sowie sich daraus ergebende mögliche Fragestellungen.

Was Unternehmen jetzt tun sollten

Unternehmen sollten auch angesichts des ersten Omnibus-Vorschlags ihre bestehenden Prozesse zur Nachhaltigkeitsberichterstattung kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln, um eine solide Grundlage für ggf. bevorstehende (von der CSRD als verpflichtend vorgesehene) Prüfungen zu schaffen.

Aufgrund des Omnibus-Vorschlags wird sich voraussichtlich der Anwendungsbereich der durch die CSRD verpflichteten Unternehmen reduzieren und ggf. durch den sog. „Value Chain Cap“ die Pflicht und auch Möglichkeit zur Einholung von Informationen aus der Wertschöpfungskette (im Sinne einer Begrenzung) neu geregelt. Dabei ist davon auszugehen, dass auch nicht (mehr) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen teilweise weiterhin solche Informationen vorlegen werden. Bis auf europäischer Ebene entschieden ist, ob ein von der Europäischen Kommission gemäß dem „Content“-Vorschlag geplanter „Standard für die freiwillige Berichterstattung“ verabschiedet wird, kann sich hierfür der Ende 2024 veröffentlichte „Voluntary Reporting Standard for SME“ (VSME)¹¹ anbieten, der am 30.07.2025 als Empfehlung (EU) 2025/1710¹² der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde.

10 Abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/publications/commission-adopts-quick-fix-companies-already-conducting-corporate-sustainability-reporting_en.

11 Abrufbar unter: <https://www.efrag.org/en/projects/voluntary-reporting-standard-for-smes-vsme/concluded>.

12 Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32025H1710&qid=1754386231223>.

Unternehmen sollten sich über die Entwicklungen auf deutscher und europäischer Ebene laufend informieren und sich frühzeitig auf eine etwaige Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung vorbereiten.

Im Hinblick auf die Pflicht zur (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt es – auf Basis der künftigen Regelungen und nach Umsetzung der CSRD in deutsches Recht – zunächst zu bestimmen, ob das (Mutter-)Unternehmen in den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen fällt und frühzeitig zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von etwaigen Befreiungsregelungen (bspw. durch die Einbeziehung in den (Konzernlagebericht und) Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens) möglich und strategisch sinnvoll ist.

Zur Vorbereitung auf eine verpflichtende oder freiwillige (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte ein belastbares internes Kontrollsystem (IKS)¹³ zur Datenerhebung und -verarbeitung sowie Berichterstattung etabliert werden. Hierbei ist die Zuteilung klarer Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb des Unternehmens ebenso essenziell wie die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen – sowohl in zeitlicher, personeller als auch finanzieller Hinsicht. Die Einbindung externer Fachexpertinnen und Fachexperten kann dazu beitragen, spezifisches Know-how und aktuelle regulatorische Entwicklungen optimal zu nutzen.

Ein zentraler Bestandteil der (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung ist die Durchführung einer fundierten doppelten Wesentlichkeitsanalyse, bei der auch die Perspektive der Stakeholder eine wichtige Rolle spielt, um relevante Nachhaltigkeitsthemen zu identifizieren. Unternehmen sollten sicherstellen, dass ihre doppelte Wesentlichkeitsanalyse¹⁴ nachvollziehbar dokumentiert ist. Aufbauend auf der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sollte eine unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsstrategie definiert und festgelegt werden. Entscheidend ist dabei, einen langfristigen Plan zu entwickeln, der den Weg vom Status quo bis zur angestrebten nachhaltigen Zukunft transparent aufzeigt und sich schlüssig in die Gesamtstrategie des Unternehmens einfügt.

13 Siehe hierzu bspw.: IDW Praxishinweis: Ausgestaltung und Prüfung des internen Kontrollsystems zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts unter Beachtung des IDW PS 982 (IDW Praxishinweis 4/2023).

14 Siehe hierzu bspw.: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/media/1yohdluy/aktualisierter-dnk-prozessleitfaden-fuer-die-doppelte-wesentlichkeitsanalyse.pdf>.

Wie kann sich ein Unternehmen auf eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorbereiten?

Die sog. „Audit Readiness“ (die gute Vorbereitung eines Unternehmens auf eine Prüfung) umfasst verschiedene Dimensionen, z.B.

- ▶ Daten, (IT)-Systeme, Prozessbeschreibungen, Dokumente,
- ▶ die zeitliche Verfügbarkeit von Personen, die im Austausch mit den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern stehen und
- ▶ die gesamte zeitliche Planung von der Wesentlichkeitsanalyse, bis hin zur Fertigstellung des Prüfungsobjekts „Nachhaltigkeitsbericht“.

Bei der Vorbereitung auf die erstmalige Prüfung eines (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts sollte beachtet werden, dass eine erstmalige Prüfung immer eine besondere Herausforderung darstellt, da ein neues Rahmenwerk (die Vorschriften zum Sollobjekt) vorliegt, für das z.B. oft neue Prozesse der Datenerhebung und -verarbeitung zu etablieren sind. Das Unternehmen sollte bei der Planung der Prüfung entsprechende Zeitpuffer einplanen, da viele Prozesse neu eingerichtet worden sind.

Um optimal auf die erste Prüfung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts vorbereitet zu sein, sollte das Unternehmen frühzeitig eine Zeitplanung zum Aufstellungsprozess inkl. Verantwortlichkeiten, Deadlines und Prüfungsprozess festlegen. Der Zeitplan sollte auch mehrere „Feedback-Schleifen“ für die Erstprüfung einplanen. Durch die vorgesehene Integration der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den (Konzern-)Lagebericht ist hierbei der Zeitplan für den Aufstellungsprozess des Jahres- oder Konzernabschlusses und insbes. des (Konzern-)Lageberichts zu berücksichtigen. Der bisherige Aufstellungsprozess sollte auf etwaige Anpassungsnotwendigkeiten untersucht werden.

Außerdem ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern ratsam. Hierbei sollte auch eine kritische Analyse der benötigten

Dokumente, Nachweise und sonstiger Unterlagen erfolgen, die auch berücksichtigt, ob auf externe Daten (z.B. aus der Wertschöpfungskette) oder Sachverständige zurückgegriffen werden muss.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern zu Beginn der Prüfung ausreichende und nachvollziehbare Dokumentationen zu allen Angaben vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch im Hinblick auf die nachvollziehbare Dokumentation von bestehenden Auslegungsfragen (z.B. zu den ESRS).

Wie läuft eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit grundsätzlich ab?

Vom Aufbau her unterscheidet sich eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit nicht maßgeblich von einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit (wie bspw. die Abschlussprüfung).

Der internationale Prüfungsstandard zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen (ISSA 5000) sowie bis zu dessen Anwendung ISAE 3000 (Revised) behandeln Prüfungen sowohl mit begrenzter als auch mit hinreichender Sicherheit. Die bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit durchgeführten Prüfungshandlungen sind im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich und können in Art und Zeitplanung differieren. Daher ist der erreichte Grad an Prüfungssicherheit bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit erheblich niedriger als der, der bei einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit erreicht wird.

Die Reaktion auf die durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer identifizierten und beurteilten Risiken unterscheidet sich je nachdem, ob die Prüfung mit begrenzter oder hinreichender Sicherheit durchgeführt wird. Zum Beispiel reichen bei einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit tendenziell Befragungen häufiger aus und es sind keine Beurteilungen der wirksamen Ausgestaltung und Implementierung der Kontrollen sowie Prüfungen der wirksamen Funktion dieser Kontrollen erforderlich. Jedoch,

sofern die Prüferin oder der Prüfer sich dazu entscheidet, Prüfungsnachweise aus der Funktion dieser Kontrollen zu erlangen, ist er verpflichtet, diese Beurteilung, Feststellung bzw. Prüfung vorzunehmen. Zudem kann der Stichprobenumfang niedriger sein.

Erforderliche Prüfungstätigkeiten bei einer **Prüfung mit begrenzter Sicherheit** sind bspw.

- ▶ Gewinnung eines Verständnisses von dem Prozess der Wesentlichkeitsanalyse und dessen Beurteilung bzgl. der Erfüllung der Anforderungen nach den ESRS,
- ▶ Gewinnung eines Verständnisses von den Prozessen und Kontrollen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugrunde liegen,
- ▶ Gesamthafte Beurteilung der Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellten Kriterien,
- ▶ Identifizierung von Bereichen, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung wahrscheinlich ist,
- ▶ Befragungen und analytische Prüfungshandlungen zu ausgewählten Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Sofern die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Durchführung der o.g. Prüfungshandlungen auf Sachverhalte aufmerksam wird, die ihn zur Auffassung veranlassen, dass der Nachhaltigkeitsbericht wesentliche falsche Darstellungen enthalten kann, ist die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer verpflichtet, diesen durch zusätzliche Prüfungshandlungen nachzugehen, bis sie oder er entweder die Schlussfolgerung ziehen kann:

- a) dass es nicht wahrscheinlich ist, dass der Nachhaltigkeitsbericht wesentliche falsche Darstellungen enthält, oder
- b) sie oder er in der Lage ist, festzustellen, dass wesentliche falsche Darstellungen vorliegen (sog. deep dive).

Die angestrebte begrenzte Prüfungssicherheit spiegelt sich im Prüfungsurteil wider: Bei einer Prüfung, die mit begrenzter Sicherheit durchgeführt wird, gibt die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer ein negativ formuliertes Prüfungsurteil ab. Im Falle der Prüfung mit hinreichender Sicherheit wird dagegen das Prüfungsurteil, wie aus der

Abschlussprüfung bekannt, positiv formuliert. Ferner ist eine Kombination möglich, d.h. Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung inhaltlich prüfen lassen, können bspw. die Prüfung einzelner Angaben mit hinreichender, im Übrigen aber mit begrenzter Sicherheit beauftragen.

Beispiele für Prüfungsurteile:

Begrenzte Sicherheit	Hinreichende Sicherheit
<p>Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit ... aufgestellt ist.</p>	<p>Nach unserer Beurteilung ist die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit ... aufgestellt.</p>
Kombination aus begrenzter und hinreichender Sicherheit	
<p>Auf der Grundlage der im Rahmen unserer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte Konzernnachhaltigkeitserklärung unter Berücksichtigung der mit [Kennzeichnung] gekennzeichneten und mit hinreichender Sicherheit geprüften Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit ... dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.</p> <p>Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage unserer Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit sind die mit [Kennzeichnung] gekennzeichneten Angaben in der Konzernnachhaltigkeitserklärung in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit ... aufgestellt.</p>	

Fazit

Vor allem Unternehmen, die durch die CSRD erstmals zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung verpflichtet werden – oder diese freiwillig erstellen und prüfen lassen – stehen vor einer besonderen Herausforderung, da sowohl für die Unternehmen als auch die Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer ein neuer Prüfungsgegenstand vorliegt. So sollte ausreichend Zeit für den Berichterstattungsprozess selbst als auch für die Prüfung eingeplant werden. Die frühzeitige Zeitplanung umfasst sowohl den Aufstellungsprozess inkl. Festlegung von Verantwortlichkeiten und Deadlines sowie den Prüfungsprozess inkl. einer frühzeitigen Abstimmung mit den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern.

Eine erstmalige Nachhaltigkeitsberichterstattung erfordert die Schaffung neuer Prozesse, Systeme und Kontrollen seitens des berichtenden Unternehmens.

Die Audit Readiness setzt insbesondere eine nachvollziehbare Dokumentation, u.a. von bestehenden Auslegungsfragen, voraus.

Über die Autor*innen:

Über das IDW:

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist ein eingetragener Verein, der die Fachgebiete der Wirtschaftsprüfer sowie die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer fördert und unterstützt. Dafür bietet das IDW Aus- und Fortbildung an und vertritt die Interessen des Berufsstands. Kernthemen der Arbeit sind Prüfung und Rechnungslegung, betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie Berufsrecht.

Über den DNK:

Entwickelt vom Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), unterstützt der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) seit 2011 Unternehmen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) finanziert seit Februar 2024 die Weiterentwicklung des DNK. Anstelle des bisherigen Berichtsstandards bietet der DNK seit 2025 ein kostenloses Unterstützungsangebot für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD – sowohl für berichtspflichtige Unternehmen (ESRS Set 1) als auch für freiwillig berichtende Unternehmen (VSME). Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH führt die Weiterentwicklung durch, der RNE begleitet die Weiterentwicklung beratend.

Mehr Informationen: <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de>

Die Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

In Kooperation mit:



Rat für
NACHHALTIGE
Entwicklung



Deutscher
Nachhaltigkeits
Kodex

Wird durchgeführt von:



Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Anhang

Übersicht ausgewählter Regelungen und Vorschläge zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf europäischer und deutscher Ebene sowie sich daraus ergebende mögliche Fragestellungen¹⁵ (Auszug aus: IDW F & A zur ersten Analyse des Omnibus-Vorschlags zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung (Support Dokument für IDW Mitglieder, 17.07.2025))

		CSRD Richtlinie (EU) 2022/ 2464 i.d.F. der Richt- linie (EU) 2025/794	EU-Kommission Vorschlag für eine Richtlinie COM(2025)81	Rat der EU Position des Rats zu COM(2025)81	EU-Parlament Berichtsentwurf des JURI Berichtserstatters zu COM(2025)81	Rechtsrahmen in D HGB i.d.F. des CSR-RUG	Geplante Umsetzung CSRD in D RefE eines CSRD- UmsG vom 10.07.2025	Mögliche Fragestellungen
Pflicht zur Nachhaltig- keitsbericht- erstattung	ab 2024	große PIE > 500 AN				Nach CSR-RUG keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsbericht- erstattung sondern (weiterhin) Pflicht zur nichtfinanziellen Bericht- erstattung	große PIE > 1.000 AN (sonstige) große Unternehmen kapitalmarktorientierte KMU	Zeitpunkt Umsetzung in D und Umgang mit Unternehmen zwischen 500 und 1.000 AN
	ab 2025							
	ab 2027	(Sonstige) große Unternehmen	große Unternehmen > 1.000 AN	Unt. > 1.000 AN & > 450 Mio. UE	Unt. > 3.000 AN & > 450 Mio. UE			
	ab 2028	Kapitalmarktorientierte KMU						
Standards für die Nachhaltig- keitsbericht- erstattung	ab 2024	sektoragnostische ESRS				Nach CSR-RUG Wahlrecht nach § 289d HGB zur (teilweisen) Anwendung von Rahmenwerken	Verweis auf geltende ESRS Verweis auf geltende ESRS Verweis auf geltende ESRS	Auswirkungen veröffentlichter ED der überarbeiteten ESRS auf Berichterstattung 2025
	ab 2025	inkl. „quick fix“ Delegated Act						
	ab 2026	sektorspezifische ESRS	überarbeitete sektoragnostische ESRS + ESRS für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung					
	ab 2028	ESRS für kapitalmarkt- orientierte KMU						
Pflicht zur Taxonomie- Bericht- erstattung		Anwendungsbereich analog Nachhaltigkeits- berichterstattung	große Unternehmen > 1.000 AN & > 450 Mio. UE (sonst: nur bei „claim“)	große Unternehmen > 1.000 AN & > 450 Mio. UE (sonst: nur bei „claim“)	Keine Pflicht (nur bei „claim“)	Anwendungsbereich Taxonomie als Verordnung wird in HGB nicht seperat festgelegt	Taxonomie-Berichtspflicht für Unternehmen bei Auseinanderfallen von EU-Recht und Umsetzung in D	
		Draft Delegated Act: Opt-Out für Finanzunternehmen bis 31.12.2027 (wenn kein „claim“)						
Pflicht zur externen Prüfung	ab 2024	Begrenzte Prüfungssicherheit	Begrenzte Prüfungssicherheit	Begrenzte Prüfungssicherheit	Begrenzte Prüfungssicherheit	Nach CSR-RUG keine Pflicht zur externen inhaltlichen Prüfung	Begrenzte Prüfungssicherheit Verweis auf geltende Standards	Zusammenspiel möglicher targeted guidelines und/oder europäischer Prüfungs- standards mit ISSA 5000 und ISAE 3000 (Revised)
	ab 2025							
	ab 2026	Standards für limited ass.	targeted guidelines für limited ass.	targeted guidelines für limited ass.	Standards für limited ass.			
	ab 2028	Ggf. Standards für reasonable ass.						

¹⁵ Abrufbar unter: <https://www.idw.de/IDW/IDW-Aktuell/Download-2025/IDW-Uebersicht-Omnibus-Nachhaltigkeit-250717.pdf>.

Impressum

Als Bundesunternehmen unterstützt die GIZ die deutsche Bundesregierung bei der Erreichung ihrer Ziele in der Internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.

Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft:

Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
T +49 228 4460-0
F +49 228 4460-1766

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn
T +49 6196 79-0
F +49 6196 79-1115

E info@giz.de
I www.giz.de

Projekt:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Autor*innen:

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK), Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW) und imug Beratungsgesellschaft

Layout:

ARGE EYES-OPEN und weissbunt, Berlin

Im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE)

Berlin, September 2025